



Gemeinde Winterlingen
Zollernalbkreis

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

zum Bebauungsplan „Wohnanlage Charlottenstraße “
in Winterlingen

Fassung: 24.06.2022

FRITZ & GROSSMANN • UMWELTPLANUNG GMBH
Wilhelm-Kraut-Straße 60 72336 Balingen
Telefon 07433/930363 Telefax 07433/930364
E-Mail info@grossmann-umweltplanung.de

Projekt: Bebauungsplan „Wohnanlage Charlottenstraße“

Planungsträger: GS Wertbau
Stuttgarter Str. 48
70469 Stuttgart

Projektnummer: 1001

Bearbeiter/in: Schriftliche Ausarbeitung:
Leonie Rapp, M. Sc. Biologie

Geländeerfassung:
Simon Steigmayer, B. Eng.
Hans-Martin Weisshap
Helmut Feihl

Projektleitung:
Simon Steigmayer, B. Eng.

FRITZ & GROSSMANN • UMWELTPLANUNG



Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	5
1 Einleitung	6
1.1 Vorbemerkung	6
1.2 Anlass und Begründung des Vorhabens	6
2 Untersuchungsgebiet	7
2.1 Lage im Raum	7
2.2 Gebietsbeschreibung	8
2.3 Naturschutzrechtliche und -fachliche Ausweisungen	12
2.4 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	12
3 Vorhabensbeschreibung	13
4 Wirkungen des Vorhabens	14
5 Methodik	15
5.1 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	15
5.2 Datenerhebung	18
5.2.1 Fledermauserfassung	18
5.2.2 Reptilienerfassung	18
5.2.3 Amphibienerfassung	19
5.2.4 Schmetterlingserfassung	20
5.2.5 Vogelerfassung	20
6 Bestand und Betroffenheit der Arten	21
6.1 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	21
6.1.1 Fledermäuse	21
6.1.2 Reptilien	22
6.1.3 Amphibien	23
6.1.4 Schmetterlinge	24
6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	25
6.2.1 Vorkommen nachgewiesener Vogelarten	25
6.2.2 Einschätzung der Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Avifauna	27
6.2.3 Betroffenheit der Vogelarten	29
7 Maßnahmen	36
7.1 Maßnahmen zur Vermeidung	36
7.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	39
8 Fazit	40
9 Quellenverzeichnis	41

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Räumliche Einordnung des Vorhabensgebietes	7
Abbildung 2: Lageplan mit hinterlegtem Luftbild	8
Abbildung 3: Fotografische Darstellung des Bebauungsplangebietes	11
Abbildung 4: Auszug aus dem Vorentwurf des Bebauungsplans (Stand 21.06.2022)	13
Abbildung 5: Lage der künstlichen Verstecke (KV) im Untersuchungsgebiet	19
Abbildung 6: Amphibienfundort im Untersuchungsgebiet	23
Abbildung 7: Räumliche Darstellung der nachgewiesenen Vogelarten mit höherer artenschutzfachlicher Relevanz	28

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Auflistung der vorhandenen Grobstrukturen, Bereiche, Biotope	8
Tabelle 2: Naturschutzrechtlich oder -fachlich ausgewiesene Gebiete/Flächen	12
Tabelle 3: Potenziell baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	14
Tabelle 4: Potenziell anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	14
Tabelle 5: Potenziell betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	14
Tabelle 6: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum	15
Tabelle 7: Zeiten und Wetterbedingungen bei den Reptilienerfassungen	18
Tabelle 8: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Vogelerfassungen	20
Tabelle 9: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Amphibienarten	23
Tabelle 10: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten	25
Tabelle 11: Nachgewiesene Vogelarten mit höherer artenschutzfachlicher Bedeutung	28
Tabelle 12: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 1	36
Tabelle 13: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 2	37
Tabelle 14: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 3	38

Zusammenfassung

Nach den Ergebnissen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan „Wohnanlage Charlottenstraße“ kommen im Wirkraum des Vorhabens mehrere artenschutzrechtlich relevante Arten vor. Zu nennen sind hierbei die Fledermäuse, die Amphibien und die europäischen Vogelarten.

Mit der Realisierung des Vorhabens sind Auswirkungen auf die nachgewiesenen europarechtlich geschützten Arten verbunden.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen der Tötung gemäß des § 44 Abs. 1 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der Artengruppe der Vögel muss die Baufeldbereinigung außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen. Durch die mögliche Anwesenheit von Fledermäusen muss diese noch weiter eingeschränkt werden und darf erst ab November erfolgen. Bezüglich der vorkommenden Amphibienarten (Erdkröte) muss während der Bauarbeiten ein Amphibienschutzzaun entlang der Plangebietsgrenze aufgestellt werden, um ein Einwandern und damit einhergehend eine Tötung von Individuen zu vermeiden.

Zur Minimierung der anlagenbedingten Störwirkung gemäß § 44 Abs. 1 Abs. 2 BNatSchG auf Fledermäuse (Irritation durch Außenbeleuchtung) sollen Außenbeleuchtungen so ausgerichtet werden, dass eine zielgerichtete Beleuchtung nach unten erfolgt. Seitliche Lichtabstrahlung und Streulicht sind zu vermeiden. Zusätzlich sollen Lampen und Leuchten der gesamten Außenbeleuchtung (einschließlich Werbeanlagen) mit insektenschonender Bauweise und nicht anlockendem Lichtspektrum verwendet werden.

Weiteres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung ergeben sich für die gemeinschaftlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten durch die Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Es wird keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG benötigt.

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 VS-RL für alle europäischen Vogelarten. Mit der Novelle des BNatSchG vom Dezember 2007 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst.

Diese Änderungen sind auch im Grundsatz in der am 1.3.2010 in Kraft getretenen Novelle des BNatSchG beibehalten worden. Der § 44 BNatSchG definiert umfangreiche Verbote bezüglich der Beeinträchtigungen der Anhang-IV Arten und der europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, kann nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten beantragt werden.

Die Artenschutzbelange müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt sowie die naturschutzfachliche Notwendigkeit für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Anlass und Begründung des Vorhabens

Auf den Grundstücken mit den Flurstücksnummern 4478 und 4450/6 wird direkt an der Charlottenstraße die Möglichkeit für eine Neubebauung mit drei Mehrfamilienhäusern und einer Gesamtzahl von ca. 24 Wohneinheiten geschaffen.

2 Untersuchungsgebiet

2.1 Lage im Raum

Die zur Bebauung vorgesehene Fläche befindet sich in zentraler Lage in der Gemeinde Winterlingen nordwestlich des Rathauses und westlich der Charlottenstraße. Nördlich des Grundstückes befinden sich zum Teil neu errichtete Wohngebäude. Im Westen befindet sich eine größere Gartenfläche. Im Süden schließen ebenfalls rückwärtige Gartenflächen der Bebauung entlang der Ebinger Straße sowie eine Parkplatzfläche an.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in ebener Lage auf einer Höhe von ca. 788 m ü. N.N. und wird der naturräumlichen Einheit der „Mittlere Flächenalb“ (Naturraum-Nr. 95) zugeordnet, welche ein Bestandteil der Großlandschaft „Schwäbische Alb“ ist (Großlandschaft-Nr. 9).



Legende: rot = Bebauungsplangebiet

(Quelle: Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, TopPlusOpen – ohne Maßstab)

Abbildung 1: Räumliche Einordnung des Vorhabensgebietes

2.2 Gebietsbeschreibung

Das Plangebiet stellt eine bereits in Teilen bebaute Fläche in einem bestehenden Wohngebiet dar. Der überwiegende Teil des Bebauungsplangebiets umfasst Ruderalvegetation mit aufkommender Gehölsukzession. Im Osten befindet sich ein seit mehreren Jahren unbewohntes Wohnhaus mit Scheunenbereich und einem Anbau, der vermutlich als Stall oder Werkstatt diente. Innerhalb des Gebietes liegen randlich Saum- und Heckenstrukturen sowie im Westen ein kleiner, ehemaliger Garten.



Legende: rote Linie = Untersuchungsgebiet entspricht Bebauungsplangebiet, gelbe Linie = Abgrenzung Biotope/Strukturen, Nr. 1 - 11 = siehe Tabelle 1, ohne Maßstab

Abbildung 2: Lageplan mit hinterlegtem Luftbild

Tabelle 1: Auflistung der vorhandenen Grobstrukturen, Bereiche, Biotope

Nr.	Bereiche, Strukturen, Biotope	Beschreibung	Fotos (Bild-Nr.)
1 (a-c)	Gebäude	1a) Wohnhaus (seit ca. 3 Jahren unbewohnt)	1
		1b) Garagen und anschließender Scheunenbereich	2
		1c) Nebengebäude mit kleinem Dachstuhl, evtl. alter Viehstall	3
2	Versiegelter Weg/Straße	Gehweg entlang der Charlottenstraße und Zugang zum Hauseingang, Breite ca. 2,5 – 3 m, „durchbrechende“ Ruderalvegetation, Kleingehölze.	

Nr.	Bereiche, Strukturen, Biotope	Beschreibung	Fotos (Bild-Nr.)
3	Ehemaliger Garten, Ruderalvegetation	Ehemaliger Hausgartenbereich, nicht mehr als solcher erkennbar, es hat sich eine dichte Ruderalvegetation mit den gleichen Pflanzenarten ausgebildet, wie auf der gesamten, nicht bebauten Fläche.	4
4	Gartenhecke	Tujahecke, mit einem Essigbaum am Gebäude	5
5	Ehemalige Blumenrabatte Ruderalvegetation, Gehölzsukzession	Entlang der südlichen Flurstücksgrenze hat sich im Bereich einer ehemaligen Blumenrabatte eine Ruderalvegetation und aufkommende Gehölzsukzession ausgebildet.	-
6	Ruderalvegetation	Dichte Ruderalvegetation auf der gesamten Fläche teilweise mit Saum- und Fettwiesenarten durchsetzt, an einigen Stellen dichtere Auflage von Rindenschnitzeln und aufkommende Gehölzsukzession aus Birken und Weiden.	6
7	Holzlagerplatz	Lagerplatz von ca. 12 – 15 Nadelholzstämmen, Rindenschnitzel im Umfeld deuten auf ein größeres Holzlager in den vergangenen Jahren hin.	7
8	Strauchbestand	Einzelne, licht stehende Sträucher (Essigbäume, Holunder) am Rand des Flurstückes mit umgebender Ruderalvegetation	8
9	Hecke, Gehölzbestand	Baumgeprägte, alte, hoch gewachsene Tujahecke, mit Birke und Fichte durchsetzt, einen kleinen Garten einfriedend.	8
10	Garten	Garten mit kleinem Holzschuppen und einer Birke, die ehemalige Rasenfläche ist ungepflegt, artenarmer nitrophytischer Gräserbestand.	9
11	Teich	Künstlich angelegter Teich ohne Gewässervegetation auf dem Nachbargrundstück der ehemaligen Brauerei, auch die Ufer sind weitgehend frei Vegetation.	10



Foto 1



Foto 2



Foto 3



Foto 4



Foto 5



Foto 6



Foto 7



Foto 8



Foto 9



Foto 10

Abbildung 3: Fotografische Darstellung des Bebauungsplangebietes

2.3 Naturschutzrechtliche und -fachliche Ausweisungen

Es bestehen naturschutzrechtliche und -fachliche Ausweisungen innerhalb des Vorhabensbereiches.

Tabelle 2: Naturschutzrechtlich oder -fachlich ausgewiesene Gebiete/Flächen

Schutzgebietskategorie	Ausweisung inkl. räumliche Zuordnung
Biotop nach § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG BW	Keine Ausweisungen im Plangebiet und der nahen Umgebung.
Natura 2000-Gebiete (FFH = Flora-Fauna-Habitat-Gebiet, SPA = Vogelschutzgebiet)	Keine Ausweisungen im Plangebiet und der nahen Umgebung.
Naturschutzgebiete	Keine Ausweisungen im Plangebiet und der nahen Umgebung.
Naturparke	Ausweisungen im Plangebiet: - „Obere Donau“ (Schutzgebiets-Nr. 4), gesamte Plangebietsfläche.
Landschaftsschutzgebiete	Keine Ausweisungen im Plangebiet und der nahen Umgebung.
Waldschutzgebiete	Keine Ausweisungen im Plangebiet und der nahen Umgebung.
Überschwemmungsgebiete	Keine Ausweisungen im Plangebiet und der nahen Umgebung.
Wasserschutzgebiete	„Quellen im Schmeietal“, (WSG-Nr-Amt 417231), gesamte Plangebietsfläche
Biotopverbundsplanung	Keine Ausweisungen im Plangebiet und der nahen Umgebung.
FFH-Mähwiesen	Keine Ausweisungen im Plangebiet und der nahen Umgebung.
Wildtierkorridore nach Generalwildwegeplan BW	Keine Ausweisungen im Plangebiet und der nahen Umgebung.
Naturdenkmale	Keine Ausweisungen im Plangebiet und der nahen Umgebung.

**nahe Umgebung = ca. 200 m entfernt vom Plangebiet*

2.4 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Abgrenzung des Untersuchungsraums richtet sich nach den vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, die zu Beeinträchtigungen der im Gebiet vorkommenden Anhang-IV Arten sowie der europäischen Vogelarten führen können.

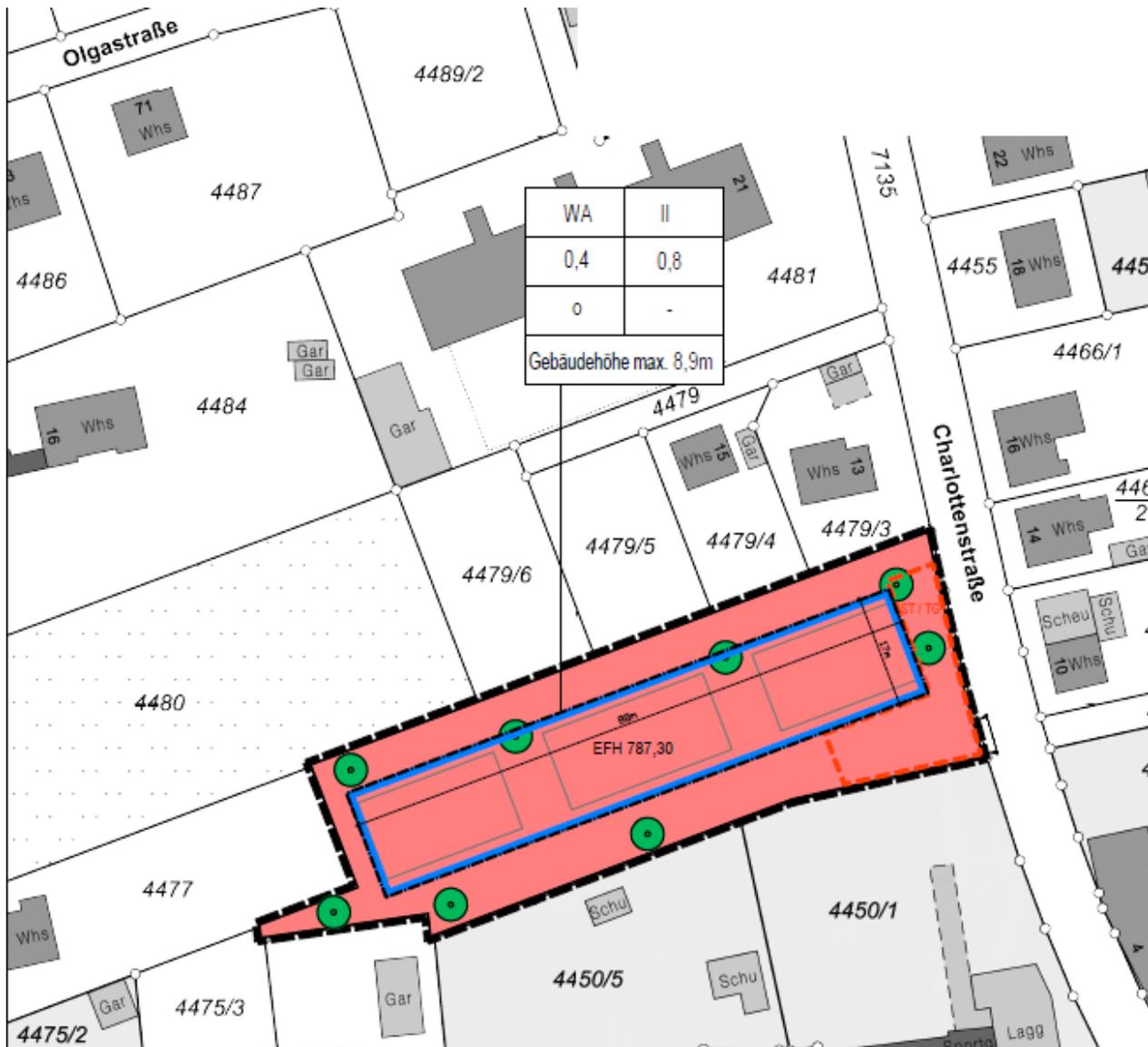
Die zu untersuchende Fläche umfasst das Bebauungsplangebiet des Bebauungsplans sowie die angrenzenden Kontaktlebensräume, wobei insbesondere der Raumanpruch potenziell vorkommender Arten sowie der Lebensraumverbund bezüglich genutzter Teilhabitate Berücksichtigung finden.

Das Untersuchungsgebiet zum Bebauungsplan Charlottenstraße umfasst das Bebauungsplangebiet sowie den Gartenteich auf dem Nachbargrundstück.

3 Vorhabensbeschreibung

Das Plangebiet des Bebauungsplans umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 0,31 ha. Der Entwurf sieht ein allgemeines Wohngebiet (WA) vor. Die Grundflächenzahl ist mit 0,4 festgesetzt. Es sind maximal zwei Vollgeschosse mit einer Gebäudehöhe von 8,9 m zulässig. Die Parkierung wird in Tiefgaragen untergebracht, Parkplätze entlang der Straße sollen sind vor allem als Parkplätze für Gäste gedacht.

Die äußere verkehrliche Erschließung des Gebiets erfolgt über die Charlottenstraße. Die Parkierung wird überwiegend in einer Tiefgarage untergebracht.



Legende: rote Fläche = allgemeines Wohngebiet, blaue Linie = Baugrenze, schwarze Strichlinie = Geltungsbereich

Abbildung 4: Auszug aus dem Vorentwurf des Bebauungsplans (Stand 21.06.2022)

4 Wirkungen des Vorhabens

Für die Realisierung des Bebauungsplans werden im Wesentlichen eine Fläche mit Ruderalvegetation sowie verwilderte Gärten und ein unbewohntes Wohnhaus beansprucht.

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren für die betroffenen Artengruppen aufgeführt, die sich aus dem geplanten Vorhaben ergeben und in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der zu prüfenden Arten verursachen. Dabei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu unterscheiden

Tabelle 3: Potenziell baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen
Flächeninanspruchnahme durch Baufelder, Baustraßen und Lagerflächen sowie Bodenab- und Bodenauftrag	(temporärer) Verlust von Habitaten
Akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen durch Personen und Baufahrzeuge	(temporärer) Funktionsverlust von Habitaten sowie Trennwirkung durch Beunruhigung von Individuen, Flucht- und Meideverhalten
Staub- und Schadstoffimmissionen durch Baumaschinen	(temporärer) Funktionsverlust von (Teil-)Habitaten

Tabelle 4: Potenziell anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen
Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung, Bebauung	Dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten sowie von Nahrungshabitaten Dauerhafter Verlust von Ackerstandorten
Veränderung der Raumstruktur durch Bebauung, Silhouettenwirkung	Beeinträchtigungen von Lebensräumen, Barrierewirkung/Zerschneidung von Funktionsbeziehungen und Trenneffekte

Tabelle 5: Potenziell betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen
Akustische Störreize durch erhöhte Betriebssamkeit und Straßenverkehr	Auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen
Optische Störreize aufgrund von Lichtemissionen und sonstiger optischer Reize durch Fahrzeuge oder Personen	Scheuchwirkung

5 Methodik

5.1 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Aus der Vielzahl der nach § 44 BNatSchG geschützten Tier- und Pflanzenarten sind im Folgenden jene Arten/Artengruppen und mögliche Auswirkungen infolge des Planungsvorhabens dargestellt, welche gemäß der Verbreitungskarten aus dem 4. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie (August 2019) sowie anhand der standörtlichen Gegebenheiten und der vorhandenen Habitatstrukturen (Übersichtsbegehungen am 12.08, 17.08 und am 14.10.2021) innerhalb des Planungsgebietes vorkommen können.

Andere besonders oder streng geschützten Arten sowie andere wertgebenden Arten (z.B. von Roter Liste oder Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie), welche potenziell im Gebiet vorkommen können, werden im Zuge der Kartierungen zur saP mit erfasst und bei Nachweis in der nachstehenden Tabelle mit aufgeführt. Die artenschutzrechtlichen Beurteilungen werden im Rahmen der Eingriffsregelung im Umweltbericht berücksichtigt.

Demnach konnten potenzielle Lebensraumstrukturen für folgende Artengruppen abgeleitet werden:

Tabelle 6: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum

(europarechtlich geschützte Arten gem. Anhang IV/II, europäische Vogelarten, ggf. wichtige national geschützte Arten)

Arten / Artengruppe	Beurteilung	Untersuchung
Moose, Farn- und Blütenpflanzen		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) <input type="checkbox"/> Dicke Trespe <input type="checkbox"/> Frauenschuh	Ackerflächen und Waldbestände sind innerhalb des Bebauungsplangebiets nicht vorhanden. Ein Vorkommen der genannten Arten kann ausgeschlossen werden. Weitere geschützte Pflanzenarten sind ebenfalls nicht zu erwarten.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung
Fledermäuse		
Alle Arten Es liegen bereits Hinweise über bekannte Vorkommen von Fledermäusen im UG/Umgebung vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Das vorhandenen Wohnhaus und insbesondere die angebauten Nebengebäude (v.a. die Scheune) bieten Strukturen, die von Fledermäusen als Quartierlebensraum genutzt werden können. Auch ist davon auszugehen, dass der Eingriffsraum als Jagdhabitat genutzt wird. Allerdings lässt die vorhandene Ruderalvegetation keine Bodenjagd auf Laufkäfer erwarten, sodass das Jagdgeschehen nur entlang der wenigen Randgehölze erfolgen dürfte. Der geringe Umfang dieser Gehölze spielt als Nahrungsraum für Fledermäuse eine sehr untergeordnete Rolle. In der zusammenfassenden Bewertung kann davon ausgegangen werden, dass das Vorhabensgebiet keine erhöhte Bedeutung für Fledermäuse darstellt. Es erfolgt lediglich eine Untersuchung der Gebäude auf das Vorhandensein von Fledermausquartieren.	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung
Sonstige Säugetiere		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) <input type="checkbox"/> Haselmaus <input type="checkbox"/> Biber	Säugetierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie können ausgeschlossen werden. Es fehlen geeignete Habitatstrukturen.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung

Arten / Artengruppe	Beurteilung	Untersuchung
Reptilien		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) <input checked="" type="checkbox"/> Zauneidechse <input type="checkbox"/> Schlingnatter <input type="checkbox"/> Mauereidechse <input type="checkbox"/> sonstige: Kreuzotter	Aufgrund des Vorhandenseins geeigneter Habitatstrukturen (Rand- und Saumstrukturen mit Sonnenplätzen und Versteckmöglichkeiten) und des großen, brach liegenden Areals ist ein Vorkommen der Zauneidechse trotz der fehlenden Anbindung an das außerörtliche Offenland möglich.	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung
Amphibien		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) <input checked="" type="checkbox"/> Kammmolch <input type="checkbox"/> Gelbbauchunke <input type="checkbox"/> Kreuzkröte <input type="checkbox"/> Laubfrosch <input type="checkbox"/> sonstige: Feuersalamander Grasfrosch Erdkröte	Im Bebauungsplangebiet herrschen ruderaler Flächenbereiche mit Saumstrukturen entlang der Gehölze und des Gebäudes vor. Diese Bereiche könnten Landlebensräume für Amphibienarten darstellen, da der künstliche Teich auf dem südlich angrenzenden Gelände der ehemaligen Brauerei als potenzielles Laichgewässer angesehen werden kann. Da Winterlingen im Bereich des Naturfreibads eines der größten Kammmolchpopulationen in Süddeutschland aufweist und die Tiere die Gärten der bebauten Wohnumgebung als Landlebensraum und Überwinterungsgebiet nutzen, ist ein Vorkommen an der Charlottenstraße ebenfalls nicht sicher auszuschließen, wenngleich die Wahrscheinlichkeit eher gering erscheint. Daher wird eine mehrmalige Sichtkontrolle empfohlen, um die Nutzung des Teiches als Laichgewässer abzuklären. Darüber hinaus kann die Nachweiswahrscheinlichkeit durch das zusätzliche Auslegen künstlicher Verstecke im Nahbereich des Teiches erhöht werden.	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung
Schmetterlinge		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) <input type="checkbox"/> Thymian-Ameisen-Bläuling (TAB) <input type="checkbox"/> Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (DWAB) <input checked="" type="checkbox"/> Nachtkerzen-schwärmer (NKS) Anhang II und sonstige: <input type="checkbox"/> Spanische Fahne (SF) <input type="checkbox"/> Weitere Arten:	Ein Vorkommen von Schmetterlingen und anderen Insekten ist innerhalb des Untersuchungsgebietes sicherlich gegeben. Aufgrund der Ruderalvegetation ist mit dem Vorkommen von Weidenröschen- oder Nachkerzenarten zu rechnen. Falls solche Vegetationsbestände im Zuge der Erfassungsbegehungen zu den anderen genannten Artengruppen festgestellt wurden, ist ebenfalls eine Untersuchung auf das Vorkommen von Raupen des Nachtkerzenschwärmers hindurchzuführen.	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung
Käfer		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) <input type="checkbox"/> Eremit <input type="checkbox"/> Alpenbock Sonstige: <input type="checkbox"/> Hirschkäfer, Totholzkäfer <input type="checkbox"/> Laufkäfer	Käferarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie können ausgeschlossen werden. Es fehlen geeignete Habitatstrukturen	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung

Arten / Artengruppe	Beurteilung	Untersuchung
Libellen		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) <input type="checkbox"/> Große Moosjungfer <input type="checkbox"/> Grüne Keiljungfer <input type="checkbox"/> sonstige	Libellenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie können ausgeschlossen werden. Es fehlen geeignete Habitatstrukturen.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung
Schnecken, Muscheln, Fische, Krebse		
FFH-Arten (Anh. IV in der Region) <input type="checkbox"/> Schmale Windelschnecke <input type="checkbox"/> Kleine Teichmuschel <input type="checkbox"/> Groppe <input type="checkbox"/> Steinkrebs	Die genannten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie können auf der Vorhabensfläche ausgeschlossen werden. Es fehlen geeignete Habitatstrukturen.	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung
Vögel		
Alle wildlebenden Vogelarten Gilden / Besondere Arten <input checked="" type="checkbox"/> Gebäudebrüter <input checked="" type="checkbox"/> Gehölz-, Stauden- und Röhrlichtbrüter <input type="checkbox"/> Höhlenbrüter <input type="checkbox"/> Wiesenbrüter <input type="checkbox"/> Wassergebundene Vogelarten	Die Gehölzstrukturen stellen potenzielle Brutstandorte für zweigbrütende Vogelarten dar. Baumhöhlenstrukturen fehlen auf der Fläche und sind auch an Randgehölzen nicht festgestellt worden. Eine gewisse Bedeutung als Nist- und Nahrungshabitat für Gebäudebrüter (Hausperling, Hausrotschwanz) dürften die vorhandenen Gebäude besitzen. Schwalbennester konnten am Gebäude nicht festgehalten werden. Die Strukturen im Bebauungsplangebiet erfüllen zudem die Funktion eines Nahrungshabitats für verschiedene Vogelarten. Durch die stark ruderalisierte Vegetation mit einem hohen Anteil an Samen tragenden Stauden (bspw. Disteln, Karden u. a.) ist eine besondere Bedeutung der Fläche für die Brutvögel der Umgebung anzunehmen.	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung

5.2 Datenerhebung

5.2.1 Fledermauserfassung

Der Untersuchungsbereich bei der Erfassung der Fledermäuse wird definiert durch das Vorhandensein verschiedener Strukturen und Habitate, die als Jagdgebiete, wichtige Leitstrukturen und Quartiere dienen könnten und möglicherweise genutzt werden. Ausschlaggebend für Untersuchungsumfang und -tiefe sind die in der Planung vorgesehenen Eingriffe und hier vor allem die Beseitigung möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Die Fledermauskartierung im Bereich des Untersuchungsgebietes umfasste eine Gebäudekontrolle am 17.08.2021.

Bei der Untersuchung wurde das gesamte Wohngebäude inklusive Dachraums und Kellerräume vollständig begangen. In die Begehung wurden auch alle angebauten Nebengebäude (Garagen, Scheune, ehem. Stall) begangen und alle Winkel und Ecken aufgesucht. Die Fassade des Gebäudes wurde ebenfalls vollständig betrachtet.

Dabei wurde auf im Quartier hängende Individuen sowie alle Spuren geachtet, die auf ein Vorkommen von Fledermäusen hinweisen. Dazu gehören in erster Linie die typischen Kotkrümel, die in der Regel unter den Hangplätzen gehäuft zu finden sind. Weitere Hinweise bilden Fraßspuren, insbesondere Flügelreste von Nachtfaltern, sowie Verfärbungen an den Hangplätzen, die vom Körperfett der Tiere herrühren und ggf. auch Totfunde von einzelnen Individuen.

Neben Hinweisen auf Fledermäuse selbst, wird auf das Vorhandensein geeigneter Verstecke und Einflugmöglichkeiten geachtet und die klimatischen Bedingungen abgeprüft.

Die Kontrollen fanden innerhalb des Gebäudes unter der Zuhilfenahme von Taschenlampen statt, wo die herrschenden Lichtverhältnisse zur Beurteilung sonst nicht ausreichen.

Die Außenfassaden wurden ebenfalls auf „Einschlupfmöglichkeiten“ sowie auf potenzielle Quartierstrukturen wie Rollladenkästen, Fensterläden oder Verschalungen - wo nötig wurde ein Fernglas benutzt - hin betrachtet.

5.2.2 Reptilienerfassung

Zur Erfassung der Reptilien wurden zwei Begehungen durchgeführt, an denen versucht wurde, die Reptilien an allen geeigneten Stellen (v. a. entlang von Saumstrukturen) durch langsames Abgehen und Sichtbeobachtung zu erfassen. Zudem wurden flächig alle als Sonnenplätze geeigneten Strukturen gezielt kontrolliert. Die Untersuchung erfolgte bei günstigen Witterungsbedingungen zu den Hauptaktivitätsphasen. Geeignet erschienen die trockenen, warmen Säume im Übergang von Flächen der Ruderalvegetation zum Heckensaum. Der größtenteils durch offene Ruderalvegetation eingenommene Teil des Untersuchungsgebietes ist dagegen als Lebensraum für Reptilien ungeeignet.

Um die Erfassungswahrscheinlichkeit zu erhöhen, wurden in die für die Besiedlung durch die Zauneidechse potenziell geeigneten Teilflächen im Jahr 2021 vierzehn und im Jahr 2022 weitere fünfzehn künstliche Verstecke (KV) in Form von Bitumenwellplatten (75 x 45 cm) ausgebracht.

Diese verblieben jeweils für mehrere Wochen im Gebiet und wurden zusätzlich mehrfach kontrolliert.

Tabelle 7: Zeiten und Wetterbedingungen bei den Reptilienerfassungen

Nr.	Datum	Erhebung/Erfassung	Temp. (°C)	Bewölkung	Niederschlag	Wind
2021						
1	12.08.2021	1. Begehung der geeigneten Strukturen, Auslegen von 14 künstlichen Verstecken (KV)	25	heiter	trocken	schwacher Wind
2	31.08.2021	1. Kontrolle der KVs	15	bedeckt	trocken	schwacher Wind
3	23.09.2021	2. Kontrolle der KVs (Abbau) 2. Begehung	14	bedeckt	trocken	schwacher Wind
2022						
1	29.03.2022	1. Begehung der geeigneten Strukturen, Auslegen von 10 künstlichen Verstecken (KV)	14	bedeckt	trocken	schwacher Wind
2	17.05.2022	2. Begehung 1. Kontrolle der KVs	18	heiter	trocken	schwacher Wind
3	21.06.2022	3. Begehung 2. Kontrolle der KVs	18	wolkig	trocken	windstill



Legende: rote Linie = Bebauungsplangebiet, rosa Flächen = potenzieller Reptilien-Lebensraum, gelbe Rechtecke = Künstliche Verstecke 2021, orange Rechtecke = Künstliche Verstecke 2022

Abbildung 5: Lage der künstlichen Verstecke (KV) im Untersuchungsgebiet

5.2.3 Amphibienerfassung

Zur Erfassung der Amphibien wurde in der ersten Übersichtsbegehung am 12.08.2021 das Vorhandensein von Laichgewässern überprüft.

5.2.4 Während der Erfassungsbegehungen zu den Reptilien wurde im gesamten Untersuchungsbereich auf Amphibien geachtet. Insbesondere die ruderalen Flächenbereiche mit Saumstrukturen wurden auf das Vorkommen von Amphibien untersucht, da diese ein

potentieller Landlebensraum für die Amphibien darstellen. Ebenfalls wurde der Teich als potentiell Laichgewässer untersucht. Schmetterlingserfassung

Die Datenerhebung für das Vorkommen von Raupen des Nachtkerzenschwärmers bzw. Fraßspuren der Raupen wurde standardmäßig für Juli angesetzt. Die für die Futterpflanzen der Raupen (Weidenröschen und Nachtkerzen) in Frage kommenden Flächen wurden jedoch sowohl im Juni 2021 als auch 2022 bereits gemäht. Von einer Erhebung wurde auf Grund dieser jährlichen Bewirtschaftungspraxis abgesehen, da ein Vorkommen der Futterpflanze und damit des Nachtkerzenschwärmers als unwahrscheinlich eingestuft wird.

5.2.5 Vogelerfassung

Die Erfassung der im Untersuchungsraum vorkommenden Vogelarten erfolgte in Anlehnung an die in den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (Südbeck et al. 2005) beschriebenen Revierkartierung. Entsprechend den Vorgaben von Südbeck et al. 2005 wurden zur Erfassung der Vogelfauna die Lautäußerungen der Vögel und Sichtbeobachtungen herangezogen. Im Rahmen der Untersuchung wurden das Bebauungsplangebiet sowie die angrenzenden Lebensräume auf das Vorkommen von Vogelarten untersucht. Die Einstufung als Brutvogelart sowie die Quantifizierung ergaben sich aus der (z. T. mehrfachen) Beobachtung von Revier anzeigendem Verhalten.

Die Brutvogelkartierung im Bereich des Untersuchungsgebietes umfasste sechs Begehungen in der Zeit von Ende März bis Mitte Juni 2022. Diese Untersuchungen fanden in der Regel morgens statt.

Tabelle 8: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Vogelerfassungen

Nr.	Datum	Temp. (°C)	Bewölkung	Niederschlag	Wind
1	29.03.22	ca. 4	bedeckt	-	windstill
2	06.04.22	ca. 8	bedeckt		schwacher Wind
3	18.04.22	ca. 8	bedeckt	-	schwacher Wind
4	08.05.22	ca. 14	heiter	-	schwacher Wind
5	21.05.22	ca. 15	heiter	-	schwacher Wind
6	06.06.22	ca. 14	bedeckt	-	windstill

6 Bestand und Betroffenheit der Arten

6.1 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nrn. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen ist untersagt. Dies betrifft auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Das erhebliche Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist untersagt.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

6.1.1 Fledermäuse

6.1.1.1 Nachweis der Fledermausarten

Als Ergebnis der Hausbegehung kann festgehalten werden, dass Fledermäuse oder Hinweise auf eine Besiedlung durch Fledermäuse im gesamten Haus nicht gefunden werden konnten.

Eine Nutzung des Gebäudes als Fledermausquartier oder gar als Wochenstube (gemeinsame Reproduktionsstätte mehrerer Weibchen) ist aktuell nicht gegeben.

Trotzdem kann davon ausgegangen werden, dass Fledermäuse das Haus ggfs. in Zukunft temporär aufsuchen könnten, da geeignete Strukturen vorhanden sind. Solche Spontanbesiedlungen treten gelegentlich dann auf, wenn ein traditionelles Quartier in der Umgebung zerstört wird und Fledermäuse schnell ein Ersatzquartier finden müssen.

Detaillierte Informationen zur Gebäudebegehung können dem „Kurzgutachten Gebäudebegehung des Wohngebäudes Charlottenstraße“ entnommen werden.

Weiterhin ist davon auszugehen, dass der Eingriffsraum als Jagdhabitat genutzt wird. Allerdings lässt die vorhandene Ruderalvegetation keine Bodenjagd auf Laufkäfer erwarten, sodass das Jagdgeschehen nur entlang der wenigen Randgehölze erfolgen dürfte. Der geringe Umfang dieser Gehölze spielt als Nahrungsraum für Fledermäuse eine sehr untergeordnete Rolle.

6.1.1.2 Betroffenheit der Fledermausarten

Schädigungsverbot:

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Das Gebäude besitzt grundsätzlich Potential Fledermäusen als Quartier und sogar als Wochenstube zu dienen. Auch wenn zum Zeitpunkt der Untersuchung kein Nachweis erbracht werden konnte, ist

eine Besiedelung in Zukunft nicht auszuschließen. Durch die Berücksichtigung der nachstehenden Bauzeitenregelung kann eine Tötung und Schädigung von Individuen bei Abrissarbeiten vermieden werden (**V1**).

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

V 1: Bauzeitenbeschränkung für den Gebäudeabriss oder Entwertung der potentiellen Quartierstrukturen.

- CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Störungsverbot:

§ 44 (1) 2 Erhebliche Störung während sensibler Zeiten

Eine unzulässige Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt vor, wenn sich durch die Verkleinerung von Jagdhabitaten, Unterbrechung von Flugrouten, Trennwirkung oder die Irritation durch akustische oder optische Effekte der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert. Irritationen durch akustische und optische Effekte während der Realisierung der möglichen Bebauung, spielt insbesondere für ganz nahe Wochenstuben eine entscheidende Rolle. Solche sind im Eingriffsbereich aber nicht gegeben. Um die Irritation durch Licht der künftigen Außenbeleuchtung der Wohnbebauung und deren Zufahrtswege für die Fledermäuse zu minimieren, sollen Außenbeleuchtungen so ausgerichtet werden, dass eine zielgerichtete Beleuchtung nach unten erfolgt (**V2**). Seitliche Lichtabstrahlung und Streulicht sind zu vermeiden. Zusätzlich sollen Lampen und Leuchten der gesamten Außenbeleuchtung (einschließlich Werbeanlagen) mit insektenschonender Bauweise und nicht anlockendem Lichtspektrum verwendet werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

V 2: Minimierung von Auswirkungen auf nachtaktive Insekten durch Verwendung von insektenschonenden Lampen und Leuchten sowie zielgerichtete Ausrichtung der Außenbeleuchtung.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

6.1.2 Reptilien

Nachweis:

Innerhalb des Untersuchungsgebietes konnten keine Zauneidechse festgestellt werden.

Betroffenheit der Art:

Eine Beeinträchtigung der europarechtlich geschützten Zauneidechse ist demnach auszuschließen.

6.1.3 Amphibien

6.1.3.1 Nachgewiesene Amphibienarten

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurde die Erdkröte mit einem Individuum nachgewiesen.

Tabelle 9: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Amphibienarten

Art		Rechtlicher Schutz		Rote Liste	
Wissensch. Name	Deutscher Name	FFH	BArtSchV	BW	D
<i>Bufo bufo</i>	Erdkröte		b	V	-

Legende:

Rechtlicher Schutz: FFH = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; II, IV - Art des Anhangs II bzw. IV der FFH-Richtlinie; BArtSchV = Bundesartenschutzverordnung; b - besonders geschützte Art; s - streng geschützte Art

Rote Liste: BW = Baden-Württemberg; D = Deutschland; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten defizitär, Einstufung unmöglich; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; R = extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion; i = gefährdete wandernde Tierart; - = nicht gefährdet/nicht geschützt

6.1.3.2 Räumliche Aktivität im Untersuchungsgebiet/Lebensraumnutzung

Die Erdkröte wurde einmalig tagsüber bei einer Sichtbegehung mit einem Individuum aufgefunden. Es ist davon auszugehen, dass das Gebiet allgemein keine höhere Bedeutung für Amphibien besitzt und nur kurzfristig als Landlebensraum genutzt wird.

In dem Teich auf dem Nachbargrundstück konnte weder Laich noch adulte Amphibien gefunden werden.



Legende: rote Linie = Bebauungsplangebiet, blaues Viereck = Amphibienfundort

Abbildung 6: Amphibienfundort im Untersuchungsgebiet

6.1.3.3 Betroffenheit der Amphibien

Schädigungsverbot:

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Das zu überplanende Gebiet ist für Amphibien als Habitat nur wenig geeignet. Um jedoch eine Tötung von Individuen, welche sich – wenn auch selten – innerhalb des Baufeldes befinden können, während der Bauarbeiten zu vermeiden, soll ein Amphibienschutzzaun aufgestellt werden (**V3**). Dieser verhindert das Einwandern von Tieren in den Baustellenbereich.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Das Gebiet eignet sich nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Amphibien. Eine Zerstörung ist entsprechend nicht gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

V 3: Das Baufeld ist mit einem Amphibienzaun abzugrenzen

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Störungsverbot:

§ 44 (1) 2 Erhebliche Störung während sensibler Zeiten

Eine Störung der Amphibien durch die Realisierung des Bauprojektes und der späteren Nutzung als Wohngebiet mit einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population kann ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

6.1.4 Schmetterlinge

Nachweis der Arten:

Ein Vorkommen ist aufgrund fehlender Vegetationsbestände nicht zu erwarten.

Betroffenheit der Arten:

Eine Beeinträchtigung der europarechtlich geschützten Schmetterlingsarten ist demnach auszuschließen.

6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VS-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nrn. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzungen oder Tötungen von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen ist untersagt. Dies betrifft auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Das erhebliche Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist untersagt.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

6.2.1 Vorkommen nachgewiesener Vogelarten

Im Rahmen der Erhebung wurden insgesamt 27 Vogelarten nachgewiesen, darunter sind 7 Arten mit hervorgehobener artenschutzfachlicher Relevanz. Diese Arten stehen auf der Roten Liste der Brutvögel in Baden-Württemberg (BW) und/oder auf der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (D) und/oder sind gemäß BNatSchG streng geschützt bzw. weisen eine enge Habitatbindung auf.

Mit dem geplanten Vorhaben ist ein Abriss eines bestehenden Gebäudes sowie angrenzender Scheune und Nebengebäude geplant. Um ein mögliches Vorkommen von Brutplätzen von Gebäudebrütern sowie nachtaktiven Vögeln zu erfassen, wurden die Gebäude im Rahmen einer Gebäudekontrolle gezielt auf diese untersucht. Es konnten keine solche traditionellen Brutplätze gefunden werden.

Alle nachgewiesenen Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und gelten als besonders geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung.

Tabelle 10: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Vorkommen	Begehungen 2022						Rote Liste		Schutz		Trend	Verantwortung	
					29.03.	06.04.	18.04.	08.05.	21.05.	06.06.	BW	D	so	BN			
Amsel	A	zw	BV	n	x						x				b	+1	!
Blaumeise	Bm	h	N	n	x	x	x								b	+1	!
Buchfink	B	zw	BU	n	x	x	x	x		x					b	-1	-
Elster	E	zw	BU	n	x	x			x						b	+1	!
Girlitz	Gi	zw	BU						x						b	-1	!
Grünfink	Gf	zw	BU	n	x	x	x	x							b	0	!
Hausrotschwanz	Hr	g; h/n	B	n	x			x	x	x					b	0	!
Haus Sperling	H	g; h	BU	n	x	x	x	x	x	x	V	V			b	-1	!
Heckenbraunelle	He	zw	BU			x									b	-1	!

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Vorkommen	Begehungen 2022						Rote Liste		Schutz		Trend	Verantwortung
					29.03.	06.04.	18.04.	08.05.	21.05.	06.06.	BW	D	so	BN		
Kernbeißer	Kb	zw	Ü			x								b	0	!
Kohlmeise	K	h	B	n	x		x							b	0	!
Kleiber	Kl	h	N/BU		x					x				b	0	!
Mönchsgrasmücke	Mg	zw	B	n	x				x	x				b	+1	!
Mauersegler	Ms	g/lj	N							x	V			b	-1	[!]
Mehlschwalbe	M	g/lj	N							x	V	3		b	-1	[!]
Rabenkrähe	Rk	zw	N/BU	n	x		x			x				b	0	!
Rotkehlchen	R	b; h/n	BU	n	x	x								b	0	!
Sperber	Sp	bb	Ü	n			x							s	0	!!
Star	S	h	BU	n	x		x					3		b	-1	!
Stieglitz	Sti	zw	BV	n		x								b	-1	!
Türkentaube	Tt	zw; g	BU		x	x				x				b	-2	[!]
Turmfalke	Tf	g; bb	Ü		x		x				V			s	0	!
Wacholderdrossel	Wd	zw	BU	n	x	x								b	-2	!
Wintergoldhähnchen	Wg	zw	BU			x								b	-1	!!
Stockente	Sto	wa	N				x				V			b	-1	[!]
Zaunkönig	Z	r/s	BU	n	x		x							b	0	-
Zilpzalp	Zi	r/s	BU	n	x	x								b	0	!
Summen	27				21	12	12	4	5	11						

Erläuterungen zu Tabelle 10

Namen und Abkürzung (Abk.)

Die Namen und Abkürzungen folgen dem Vorschlag des DDA (Dachverband Deutscher Avifaunisten)

Markierung

Grau markierte Vogelarten sind auf Grund ihrer Gefährdung Arten mit einer höheren artenschutzfachlichen Bedeutung.

Gilde

Zugehörigkeit der Arten ohne hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung und der Arten der Vorwarnliste

- b Bodenbrüter
- bb Baumbrüter
- bs Brutschmarotzer
- g/lj Gebäudebrüter und Luftjäger
- f Felsbrüter
- g Gebäudebrüter
- h/n Halbhöhlen-/Nischenbrüter
- h Höhlenbrüter
- hf Halboffenlandart
- r/s Röhricht-/Staudenbrüter
- wa an Gewässer gebundene Vogelarten
- zw Zweigbrüter

Rote Liste

- BW Rote Liste Baden-Württemberg (BAUER et al. 2016)
- D Deutschland (RYS LAVY et al. 2020)
- 0 ausgestorben
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- V Arten der Vorwarnliste
- n.b. nicht bewertet

Schutz nach BNatSchG (BN) (HÖLZINGER et al. 2005)

- b besonders geschützte Art nach BNatSchG
- s streng geschützte Art nach BNatSchG

Sonstiger Schutz (so) bzw. Gründe für weitergehende Betrachtungen

- I Anhang I der Vogelschutzrichtlinie
- H Enge Habitatbindung

Trend in BW: Bestandsentwicklung im Zeitraum zwischen 1985-2009 (BAUER et al. 2016)

- +2 Bestandszunahme größer als 50 %
- +1 Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
- 0 Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20 %
- 1 Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %
- 2 Bestandsabnahme größer als 50 %

Erläuterungen zu Tabelle 10 (fortlaufend)Statusangaben

B	Brutvogel im Bereich des Vorhabens
BU	Brutvogel der angrenzenden Biotope
BV	Brutverdacht
N	Nahrungsgast (Der mögliche Brutstandort ist nicht in unmittelbarer Nähe; außerhalb des Wirkraumes)
N/BU	Nahrungsgast mit (möglichem) Brutstandort in den angrenzenden Biotopen
D	Durchzügler, Überflieger
W	Wintergast

Vorkommen

n	nachgewiesen
pv	potenziell vorkommend

Verantwortlichkeit von BW für Deutschland (BAUER et al. 2016)
(Anteil am nationalen Bestand)

!	Hohe Verantwortlichkeit (10-20%)
!!	Sehr hohe Verantwortlichkeit (20-50%)
!!!	extrem hohe Verantwortlichkeit (>50%)
a	Die Bedeutung der Vorkommen in B-W ist auf nationaler und internationaler Ebene extrem hoch – im Grund genommen äquivalent zur Verantwortlichkeits-Einstufung -, kann jedoch aufgrund der fehlenden Differenzierung der Gänsesäger-Populationen auf nationaler Ebene anteilig nicht exakt beziffert werden.
[!]	Art, die in Baden-Württemberg früher einen national bedeutenden Anteil aufwies, diesen aber inzwischen durch Bestandsverluste in Baden-Württemberg oder durch Bestandsstagnation und gleichzeitige Zunahme in anderen Bundesländern verloren hat.

6.2.2 Einschätzung der Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Avifauna

Die Bedeutung der Eingriffsfläche für die Avifauna besteht zum einen in ihrer Nutzung als Nahrungshabitat für einige Vogelarten, zum anderen stellen die unterschiedlichen Gehölzstrukturen Bruthabitate für verschiedene Zweigbrüter dar. Insgesamt hat das Gebiet für die Avifauna auf Grund der bestehenden Besiedelung, der geringen Strukturierung und des Fehlens von Höhlenbäumen nur eine untergeordnete Bedeutung.

Bruthabitat

Innerhalb des Eingriffsbereichs wurden insgesamt drei Brutreviere von drei verschiedenen Brutvogelarten erfasst. Davon keine Art mit höherer artenschutzfachlicher Bedeutung.

In der direkten Umgebung des Eingriffsbereichs wurden insgesamt 11 Brutreviere von 8 Arten erfasst. Der Haussperling gehört zu den Arten mit höherer artenschutzfachlicher Relevanz. Es wurden drei Brutreviere des Haussperlings innerhalb der bestehenden Bebauung der direkten Umgebung zum Eingriffsbereich erfasst.

Nahrungshabitat

Die zentral im Eingriffsbereich gelegene Fläche mit ruderaler Vegetation wurde von einigen Arten wie Amsel und Blaumeise als Nahrungshabitat genutzt. Der Eingriffsbereich liegt im Jagdhabitat verschiedener Greifvogelarten wie Turmfalke und Sperber. Vereinzelt waren Mauersegler und Mehlschwalbe auf Nahrungsflügen im Untersuchungsgebiets zu beobachten.

Der Star wurde mit einem möglichen Revierzentrum westlich des Eingriffsbereiches erfasst, wurde aber nicht dabei beobachtet, das zu überplanende Gebiet als Nahrungshabitat zu nutzen.

Abschließend kann festgestellt werden, dass die Bedeutung der Eingriffsfläche vor allem in der Nutzung der Saumstrukturen als Bruthabitat für Zweigbrüter relevant ist.

Tabelle 11: Nachgewiesene Vogelarten mit höherer artenschutzfachlicher Bedeutung

Vogelart	Abk	Gilde	Status	Angaben zu Brutpaaren, Nistplätzen, Besonderheiten
Haussperling	H	g; h	BU	Der Haussperling ist ein Brutvogel der näheren Umgebung des Eingriffsbereichs. Es konnten 3 Revierzentren festgelegt werden.
Mauersegler	Ms	lj	N	Der Mauersegler wurde einmalig beim Überflug und der Nahrungssuche beobachtet.
Mehlschwalbe	M	lj	N	Wie auch der Mauersegler wurde die Mehlschwalbe einmalig beim Überflug und der Nahrungssuche beobachtet.
Sperber	Sp	bb	Ü	Der Sperber wurde einmalig beim Überfliegen des Gebietes beobachtet.
Stockente	Sto	wa	N	Die Stockente wurde einmalig auf dem Teich bei der Nahrungssuche gesichtet.
Star	S	h	BU	Der Star hat ein Revierzentrum an der Grenze des Untersuchungsgebietes, im Eingriffsbereich kommt er nicht vor und nutzt dieses Gebiet wohl auch nicht als Nahrungshabitat.
Turmfalke	Tf	g, bb	Ü	Der Turmfalke wurde mehrmals beim Überfliegen des Gebietes gesichtet.
Anzahl der erfassten Vogelarten mit hervorgehobener Relevanz: 7				

Erläuterungen: siehe Tabelle 10



Legende: rote Linie = Bebauungsplangebiet, gelbe Linie = Untersuchungsgebiet, Kürzel für Vogelarten: H = Haussperling, M = Mehlschwalbe, Ms = Mauersegler, S = Star, Sp = Sperber, Sto = Stockente, Tf = Turmfalke

Gelbe Punktdarstellung mit schwarzer Schrift = Revierzentren, kein konkreter Brutstandort

Orangefarbene Punktdarstellung mit Pfeil = Aktivitäten/Aufenthalt (Jagdflüge, Kreisen, Überflüge, Nahrungssuche)

Abbildung 7: Räumliche Darstellung der nachgewiesenen Vogelarten mit höherer artenschutzfachlicher Relevanz

6.2.3 Betroffenheit der Vogelarten

Aufgrund der Vielzahl der geschützten Arten der Gruppe der Vögel wurden die Vogelarten bei der Betrachtung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG nach Gilden zusammengefasst.

Für die Vogelarten mit einer hervorgehobenen naturschutzfachlichen Bedeutung (Gefährdungsgrad, Schutzstatus nach BNatSchG, Seltenheit, enge Habitatbindung) wurde eine detaillierte und artspezifische Beurteilung der Erfüllung der Verbotstatbestände angewandt. Arten der Vorwarnliste verfügen meist nicht über eine hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung, jedoch wird ihnen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung aufgrund ihres negativen Bestandstrends auch eine besondere Gewichtung zuerkannt.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung eventuell erforderlicher und verbindlicher Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen.

6.2.3.1 Betroffenheit der Greifvögel

Greifvögel	
Sperber (<i>Accipiter nisus</i>), Turmfalke (<i>Buteo buteo</i>)	
Europäische Vogelarten nach VRL	
1	<p>Grundinformationen</p> <p>Rote-Liste Status D:</p> <p>Rote-Liste Status BW: Turmfalke "V"</p> <p>Arten im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Status: Nahrungsgast / Überflieger</p> <p>Der Sperber braucht busch- und gehölzreiche Deckung bietende Landschaften mit ausreichendem Kleinvogelangebot und Brutmöglichkeiten. Brutplatz meist in Wäldern vor allem in Nadelstangengehölzen mit Anflugmöglichkeiten innerhalb des Bestandes. Als Baumbrüter bevorzugt er Bäume mit horizontaler Ausbildung der Seitenäste als Nestträger wie Fichte, Lärche, Douglasie, aber auch in anderen Nadel- und Laubbäumen, mitunter in Gebüsch (z.B. Weißdorn).</p> <p>Der Turmfalke brütet in der Kulturlandschaft und in Siedlungsgebieten, geschlossene Wälder werden nur im Randbereich besiedelt. Nistplätze sind Felswände, Gebäude (Kirchtürme, Schornsteine u. a.) und Bäume. Gelegentlich nutzt der Turmfalke die Nester anderer Vogelarten wie beispielsweise von Krähen. Die häufig im Siedlungsbereich anzutreffende Greifvogelart profitiert im Untersuchungsgebiet von den zur Nahrungssuche geeigneten Flächen des Offenlandes.</p> <p>Lokale Population: Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird bewertet mit: <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C) <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt</p>
2.1	<p>Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang Der Eingriffsraum sowie die angrenzenden Flächen dienen den genannten Greifvogelarten als Nahrungsgebiet oder wurden lediglich überflogen. Eine Tötung oder Verletzung von Individuen kann ausgeschlossen werden.</p> <p>§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Der Vorhabensbereich dient den genannten Greifvogelarten als Nahrungsgebiet. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.</p>

Greifvögel

Sperber (*Accipiter nisus*), **Turmfalke** (*Buteo buteo*)

Europäische Vogelarten nach VRL

Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in einer Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist.

Die genannten Greifvogelarten besitzen jedoch große Nahrungshabitats. Ersatznahrungsräume sind im nahen Umfeld großräumig vorhanden, daher ist von keiner Beeinträchtigung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Störungen in der Bauphase und der späteren Nutzung sind für die auch im Siedlungsraum jagenden Greifvögel nicht relevant.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

6.2.3.2 Betroffenheit der Gebäudebrüter und Luftjäger

Gebäudebrüter und Luftjäger

Mauersegler (*Apus apus*), **Mehlschwalbe** (*Delichon urbicum*)

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: Mehlschwalbe "3"

Rote-Liste Status BW: Mauersegler "V", Mehlschwalbe "V"

Arten im UG: nachgewiesen

potenziell möglich

Status: Nahrungsgast / Überflieger

Der **Mauersegler** baut seine Nester im besiedelten Bereich an Gebäuden unterhalb von Dachvorsprüngen oder innerhalb von offenen Hallen, Scheunen und Stallungen. Mauersegler sind Höhlen- und Nischenbrüter an hohen Gebäuden. Der Mauersegler jagt Insekten über freien Flächen und über Gewässern. Die Lebensstätten befinden sich im Umkreis des Nistplatzes, wobei der Nahrungslebensraum vielfältig strukturiert sein kann.

Die **Mehlschwalbe** ist als Gebäudebrüter ein Kulturfolger, der an bzw. in Gebäuden ihre Nester errichtet. Sie brüten vor allem an Gebäuden dörflicher Siedlungsstrukturen. Die Lebensstätten befinden sich im Umkreis des Nistplatzes, wobei der Nahrungslebensraum vielfältig strukturiert sein kann. Zur Anlage Ihrer Nester benötigt Sie nasse lehmige Stellen in der näheren Umgebung. Mehlschwalben brüten vor allem an Gebäuden dörflicher Siedlungsstrukturen unter Vorsprüngen an Bauwerken jeder Art. Wichtig sind dabei eine raue Oberflächenstruktur sowie freier Anflug. Von weiterer Bedeutung sind Gewässernähe bzw. schlammige, lehmige bodenoffene Ufer oder Pfützen.

Lokale Population:

Eine Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich. Ursachen für die Abnahme der genannten Arten liegen meist innerhalb des Brutgebietes, nicht des Nahrungsraumes.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

Gebäudebrüter und Luftjäger

Mauersegler (*Apus apus*), Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)

Europäische Vogelarten nach VRL

2.1 Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die genannten Vogelarten nutzen den Eingriffsraum als Nahrungsgebiet. Durch die geplante Überbauung gehen nicht unmittelbar Neststandorte verloren, daher ist ein Schädigungsverbot nicht gegeben. Die Nahrungsräume in der Luft bleiben weiterhin erhalten, da im näheren Umkreis verschiedene Nahrungshabitate genutzt werden. Ersatznahrungsflächen in Bodennähe sind im nahen Umfeld vorhanden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die genannten Vogelarten werden bei ihrer Jagd nach Insekten nicht von Lärm oder ähnlichen Störquellen irritiert. Sie jagen häufig im Umfeld von Straßen oder auch im städtischen Bereich. Beeinträchtigungen der lokalen Populationen sind daher auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

6.2.3.3 Betroffenheit weiterer Gebäudebrüter

Weitere Gebäudebrüter

Hausperling (*Passer domesticus*)

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: Hausperling "V"

Rote-Liste Status BW: Hausperling "V"

Arten im UG: nachgewiesen

potenziell möglich

Status: Brut in den Gebäuden der näheren Umgebung

Der **Hausperling** als ausgesprochener Kulturfolger bewohnt dörfliche und städtische Siedlungen und nistet überwiegend an Gebäuden in Spalten und Nischen und nimmt gerne Nistkästen an. Von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen).

An weiteren Gebäudebrütern ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung ist der Hausrotschwanz als Brutvogel der angrenzenden Biotope zu nennen.

Lokale Population:

Keine genaue Abgrenzung der lokalen Population möglich.

Seit den 70-er Jahre ist ein Bestandsrückgang von bis zu 50 % zu verzeichnen. In Baden-Württemberg mit sinkender Tendenz

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

Weitere GebäudebrüterHaussperling (*Passer domesticus*)

Europäische Vogelarten nach VRL

2.1 Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang****§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Der Haussperling brütet nicht auf der Eingriffsfläche, sondern in Gebäuden der Ortsbebauung nördlich des Bebauungsplangebietes. Der Hausrotschwanz hat ein Revier innerhalb des Eingriffsbereichs. Durch die Überplanung fällt ein Brutstandort des Hausrotschwanzes weg. Auf dem Gelände befindet sich ein Gebäude, welches sich als potentieller Brutstandort eignet. Um eine direkte Schädigung von Individuen auszuschließen muss nachstehende Vermeidungsmaßnahme eingehalten werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

V 1: Bauzeitenbeschränkung für den Gebäudeabriss

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Bei dem störungsunempfindlichen Kulturfolger Haussperling ist vorhabensbedingt nicht mit einer Aufgabe von Brutplätzen im Umfeld zu rechnen. Von dem Vorhaben geht somit keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art aus.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

6.2.3.4 Betroffenheit der Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter**Höhlenbrüter sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter**Star (*Sturnus vulgaris*)

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: Star "3"

Rote-Liste Status BW:

Arten im UG: nachgewiesen

potenziell möglich

Status: Brutvogel der näheren Umgebung

Der **Star** ist häufig in Siedlungsnähe als Bewohner der Streuobstwiesen, Gärten und Hecken anzutreffen. Er ist auf abwechslungsreiche, reich strukturierte Biotope angewiesen.

An weiteren Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrütern ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung sind Blaumeise, Kleiber und Kohlmeise zu nennen.

Lokale Population:

Keine genaue Abgrenzung der lokalen Population möglich.

Seit den 70-er Jahren ist ein dramatischer Bestandsrückgang mancher Arten von über 50 % zu verzeichnen. In Baden-Württemberg mit stark sinkender Tendenz.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

Höhlenbrüter sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Star (*Sturnus vulgaris*)

Europäische Vogelarten nach VRL

2.1 Prognose zu den Schädigungsverboten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Innerhalb des Eingriffsbereiches konnten keine Baumhöhlen mit Habitatpotential ausgemacht werden. Durch die Überplanung fallen entsprechend keine Brutstandorte weg. Das Gebiet wird von den Tieren lediglich als Nahrungshabitat genutzt.

Eine Tötung oder Verletzung von Individuen sowie eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten infolge des Planungsvorhabens findet nicht statt.

Der Verlust an Nahrungshabitaten im Eingriffsraum ist, angesichts der flexiblen Raumnutzung der Arten, vernachlässigbar, sodass die Lebensraumfunktionen trotz des Bauvorhabens gewahrt bleiben.

Ein Tatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 und 3 ist demnach nicht zu befürchten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Vor allem bau- und betriebsbedingt ist mit Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Immissionen etc.) für die im Gebiet und den angrenzenden Kontaktlebensräumen nachgewiesenen Arten zu rechnen.

Diese sind noch relativ weit verbreitet und reagieren wenig empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen (häufiges Vorkommen in Siedlungsnähe). Eine erhebliche Störung der betroffenen Vogelarten im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes infolge des Planungsvorhabens ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

6.2.3.5 Betroffenheit der Zweigbrüter sowie Röhricht- und Staudenbrüter

Zweigbrüter sowie Röhricht- und Staudenbrüter

(Keine Arten von besonderer artenschutzfachlicher Bedeutung)

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D:

Rote-Liste Status BW:

Arten im UG: nachgewiesen

potenziell möglich

Status: Nahrungsgast / Brutvogel

Innerhalb des Untersuchungsgebietes kommen folgende Zweigbrüter-Arten ohne besondere artenschutzfachliche Bedeutung vor: Amsel, Buchfink, Elster, Girlitz, Grünfink, Kernbeißer, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Stieglitz, Türkentaube, Wacholderdrossel und Wintergoldhähnchen.

Als innerhalb des Untersuchungsgebietes vorkommenden Röhricht- und Staudenbrüter-Arten ohne besondere artenschutzfachliche Bedeutung sind der Zaunkönig und der Zilpzalp zu nennen.

Lokale Population:

Einige der genannten Arten haben in den letzten Jahren im Bestand stark abgenommen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird bewertet mit:

Zweigbrüter sowie Röhricht- und Staudenbrüter

(Keine Arten von besonderer artenschutzfachlicher Bedeutung)

Europäische Vogelarten nach VRL

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt

2.1 Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG § 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

In den Strauchstrukturen am Rande des Eingriffsbereiches befinden sich je ein Brutstandort der Heckenbraunelle, der Amsel und der Mönchsgrasmücke. Durch die Überplanung fallen diese drei Brutstandorte weg. Die Rücknahme von Gehölzen im Zuge des Bauvorhabens könnte eine vermeidbare Tötung von Vogelindividuen zur Folge haben, sofern sie während der Brutzeit durchgeführt wird. Dies kann die Erfüllung des Verbotstatbestandes bedeuten, da in dieser Zeit eine Zerstörung von Gelege oder eine Tötung nicht flügger Jungvögel zu erwarten ist. Um direkte Schädigungen von Individuen oder deren Entwicklungsformen zu vermeiden, ist die Baufeldbereinigung außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen (V1).

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die Entnahme der wenigen Gehölze im Bereich der Eingriffsfläche ist für die im Gebiet vorkommenden Zweigbrüter als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht relevant, da ein Ausweichen der betroffenen Individuen in die Gehölzstrukturen der direkten Umgebung möglich ist. Gleichzeitig entstehen durch die zukünftige Wohngebietsgestaltung mit Gärten, Grünanlagen und Einzelbäumen wieder geeignete Habitate für die genannten Arten.

Somit wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen weiteren Vogelarten wie Girlitz, Elster, Buchfink usw. haben ihre Neststandorte in den angrenzenden Biotopen und sind von der Überplanung dementsprechend nicht betroffen.

Auch der Verlust an Nahrungshabitaten im Eingriffsraum ist nicht relevant. Nahrungsflächen sind derzeit im näheren und weiteren Umkreis vorhanden, sodass die Lebensraumfunktionen trotz des Bauvorhabens gewahrt bleiben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

V 1: Baufeldfreimachung einschließlich der Fällarbeiten werden außerhalb der Brutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt, zur Umgehung einer vermeidbaren Tötung von Vogelindividuen bzw. einer Zerstörung von Gelegen

CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine erhebliche Störung der betroffenen Vogelarten im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes infolge der geplanten wohnbaulichen Nutzung des Gebietes ist nicht zu erwarten. Die genannten Arten reagieren wenig empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen (häufiges Vorkommen in Siedlungsnähe).

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

6.2.3.6 Betroffenheit der Wasservögel

Wasservögel	
Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)	
Europäische Vogelarten nach VRL	
1	<p>Grundinformationen</p> <p>Rote-Liste Status D:</p> <p>Rote-Liste Status BW: Stockente "V"</p> <p>Arten im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Status: Nahrungsgast / Brutvogel</p> <p>Die Stockente ist in fast allen Landschaften anstehenden und langsam fließenden Gewässern jeder Ausprägung anzutreffen. Die Neststandorte befinden sich meist am Boden (in Röhrichten, Seggen Riedern, Ufergebüschern usw.), können aber auch auf Bäumen, Nisthilfen und Gebäuden liegen – meist in Gewässernähe.</p> <p>Lokale Population:</p> <p>Einige der genannten Arten haben in den letzten Jahren im Bestand stark abgenommen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird bewertet mit:</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C) <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt</p>
2.1	<p>Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang</p> <p>§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p>Die Stockente wurde lediglich als Nahrungsgast auf dem an das Plangebiet angrenzenden Teich nachgewiesen. Dieser wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.</p> <p>Eine Tötung oder Verletzung von Individuen sowie eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten infolge des Planungsvorhabens findet nicht statt.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
2.2	<p>Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Eine erhebliche Störung der Stockente im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes infolge der geplanten wohnbaulichen Nutzung des Gebietes ist nicht zu erwarten. Die genannten Arten reagieren wenig empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen (häufiges Vorkommen in Siedlungsnähe).</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

7 Maßnahmen

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgte unter Berücksichtigung der nachstehenden Vorkehrungen.

Die Maßnahmen müssen formalrechtlich bspw. über eine Festsetzung im Bebauungsplan, über einen Grundbucheintrag oder in einem Öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Vorhabensträger und der Unteren Naturschutzbehörde gesichert werden.

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

Vögel & Fledermäuse:

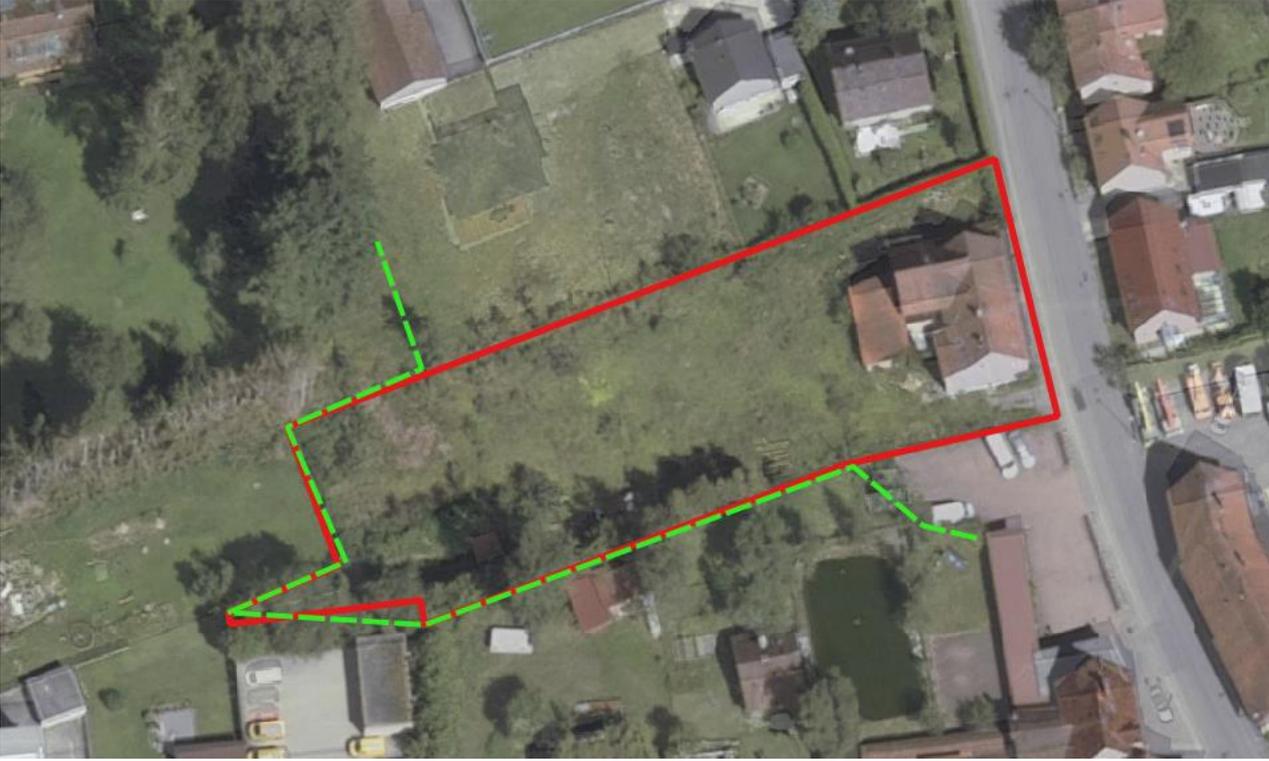
Tabelle 12: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 1

Gemeinde Winterlingen Bebauungsplan „Wohnanlage Charlottenstraße“	Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: V 1
Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 BNatSchG Individuenverluste von Fledermäusen und Vögeln infolge des Abbruchs von Gebäuden und der Gehölzentnahme.	
Art der Maßnahme: Bauzeitenbeschränkung für die Gehölzentnahme sowie den Gebäudeabriss oder die Entwertung der potenziellen Quartierstrukturen. Erneute einmalige Gebäudekontrolle vor Abriss.	
Ziel / Begründung der Maßnahme: Um eine Tötung oder Schädigung von Fledermaus- und Vogelindividuen während der Bauphase zu vermeiden, soll der Gebäudeabriss sowie Gehölzentnahme möglichst im Winterhalbjahr stattfinden. Zu dieser Zeit ist mit keiner Anwesenheit von Fledermäusen und brütenden Vögeln zu rechnen. Vor Abriss des Gebäudes ist zusätzlich eine einmalige Kontrolle der Gebäude durch eine Fachkraft zu veranlassen. Eine Entwertung der potenziellen Quartierstrukturen kann auch durch eine Öffnung oder Teilöffnung des Daches z.B. durch die Entfernung von Ziegeln an mehreren Stellen erfolgen.	
Zeitraum: Anfang November – Ende Februar	

Fledermäuse:**Tabelle 13: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 2**

Gemeinde Winterlingen	Maßnahmenbeschreibung
Bebauungsplan „Wohnanlage Charlottenstraße“	Maßnahmen-Nr.: V 2
Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 2 BNatSchG	
Störung von Fledermäusen während der Jagd durch optische Irritation auf Grund der Gebäudebeleuchtung.	
Art der Maßnahme:	
Minimierung von Auswirkungen auf nachtaktive Insekten durch Verwendung von insektenschonenden Lampen und Leuchten sowie zielgerichtete Ausrichtung der Außenbeleuchtung	
Ziel / Begründung der Maßnahme:	
<p>Um die Irritation durch Licht der künftigen Außenbeleuchtung des geplanten Gebäudes und somit den Verlust von Jagdhabitat für die Fledermäuse zu minimieren, sollen Außenbeleuchtungen so ausgerichtet werden, dass eine zielgerichtete Beleuchtung erfolgt und dass eine Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt (streulichtarm).</p> <p>Weiterhin sollen zur Minimierung von Auswirkungen auf nachtaktive Insekten UV-reduzierte LED-Leuchtkörper bzw. Natriumdampf- (Nieder-) Hochdruckdampflampen verwendet werden. Das gelbe Licht dieser Lampen bietet einen guten Kompromiss, indem es durch sein Maximum im langwelligen Bereich für die meisten nachtaktiven Insekten nicht anziehend wirkt, aber dennoch eine gewisse Farbwiedergabe ermöglicht (Verkehrs- und Arbeitssicherheit).</p>	
Zeitraum:	
Dauerhaft nachts.	
Beschreibung der Maßnahme:	
<ul style="list-style-type: none"> • Zielgerichtete Beleuchtung der Außenbeleuchtung nach unten. • Vermeidung von seitlicher Lichtabstrahlung und Streulicht. • Verwendung von Lampen und Leuchten der gesamten Außenbeleuchtung (einschließlich Werbeanlagen) mit insektenschonender Bauweise und nicht anlockendem Lichtspektrum: <ul style="list-style-type: none"> ○ Verwendung von Leuchtmitteln, die warmweißes Licht (bis max. 3000 Kelvin) mit möglichst geringen Blauanteilen (Spektralbereich 570 bis 630 Nanometer) und ohne UV-Anteil ausstrahlen. ○ Verwendung von Leuchtmitteln mit keiner höheren Leuchtstärke als erforderlich. ○ Einsatz von Leuchten mit zeit- oder sensorengesteuerten Abschaltvorrichtungen oder Dimmfunktion. ○ Einsatz von UV-absorbierenden Leuchtenabdeckungen. ○ Staubdichte Konstruktion des Leuchtengehäuses, um das Eindringen von Insekten zu verhindern. ○ Oberflächentemperatur des Leuchtengehäuses max. 40° C, um einen Hitzetod anfliegender Insekten zu vermeiden (sofern leuchtenbedingte Erhitzung stattfindet). 	

Amphibien:**Tabelle 14: Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 3**

Gemeinde Winterlingen Bebauungsplan „Wohnanlage Charlottenstraße“	Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: V 3
Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 BNatSchG Individuenverluste von Amphibien im Zuge der Baufeldfreimachung	
Art der Maßnahme: Abgrenzung des Baufelds mittels eines Amphibienzauns.	
Ziel / Begründung der Maßnahme: Mit der Errichtung eines Amphibienzauns soll die Einwanderung von Individuen auf das Baufeld und damit mögliche Tötung der Individuen vermieden werden.	
Zeitraum: Der Amphibienzaun sollte vor Baubeginn fertig errichtet sein.	
Standort/Lage:  <p><i>Legende: rote Linie=Bebauungsplangebiet, grüne Linie= Amphibienzaun</i></p> <p>Lage des Amphibienzauns</p>	
Beschreibung der Maßnahme: <ul style="list-style-type: none"> • Amphibienzaun aus stabiler, glatter und nicht durchsichtiger Folie. • Die Mindesthöhe sollte 45 cm betragen um ein Überspringen zu verhindern. • Der Zaun sollte mindestens 5 bis 10 cm in den Boden eingegraben werden um eine Unterwanderung durch die Amphibien zu verhindern • Unmittelbar vor Beginn der Baumaßnahmen muss sichergestellt werden, dass keine Tiere im Eingriffsbereich vorhanden sind. Die ggf. vorkommenden Tiere müssen aus dem Eingriffsbereich abgefangen und in der Nähe des künstlichen Teiches wieder abgesetzt werden. • Bei Bedarf sollte eine ökologische Baubegleitung in Betracht gezogen werden. 	

Gemeinde Winterlingen Bebauungsplan „Wohnanlage Charlottenstraße“	Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: V 3
	
<i>Beispielhafte Installation eines Amphibienzauns</i>	

7.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind unter Berücksichtigung des derzeitigen Planungsstandes nicht erforderlich.

8 Fazit

Nach den Ergebnissen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan „Wohnanlage Charlottenstraße“ kommen im Wirkraum des Vorhabens mehrere artenschutzrechtlich relevante Arten vor. Zu nennen sind hierbei die Fledermäuse, die Amphibien und die europäischen Vogelarten.

Unter Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung (V1 – V3) ergeben sich für die gemeinschaftlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten durch die Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Es wird keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG benötigt.

Balingen, den 24.06.2022

Simon Steigmayer
(Projektleitung)

9 Quellenverzeichnis

Literatur:

- Bauer H-G, Boschert M, Förschler MI, Hölzinger J, Kramer M, Mahler U (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- BfN (2004), Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten aus Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76
- BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.Juli 2009, in Kraft getreten am 01.03.2010
- Braun M, Dieterlen F (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. - Verlag Eugen Ulmer
- Dietz C, Nill D, von Helversen O (2016): Handbuch der Fledermäuse. Europa und Nordwestafrika. 413 Seiten; Kosmos Verlag, Stuttgart. ISBN 978-3-440-14600-2
- FFH-Richtlinie: RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- Haupt H, Ludwig G, Gruttke H, Binot-Hafke M, Otto C, Pauly A (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 386 S., ISBN 978-3-7843-5033-2
- Hölzinger J, Bauer H-G, Boschert M, Mahler U. (2005): Artenliste der Vögel Baden-Württembergs, Ornithologisches Jahreshaft für Baden-Württemberg, Band 22, Heft 1.
- Laufer H (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Naturschutz Landschaftspflege Bad.Württ. Bd. 73.
- LfULG - Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Freistaat Sachsen (2014), Fledermausquartiere an Gebäuden
- LNatSchG Baden-Württemberg: Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 17. Juni 2015.
- LUBW - Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2006): Natura 2000, Handlungsempfehlungen für Vogelschutzgebiete
- LUBW - Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2014): Hinweise zur Untersuchung von Fledermausarten bei Planung und Genehmigung von WEA
- Meyer A, Dušej G, Monney J-C, Billing H, Mermod M, Jucker K (2011), Praxismerkblatt Kleinstrukturen – Steinhäufen und Steinwälle, Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz in der Schweiz (karch)
- Ryslavy T, Bauer H-G, Gerlach B, Hüppop O, Stahmer J, Südbeck P, Sudfeld C (2020): Die Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. Berichte zum Vogelschutz 57: 13 – 112.
- Südbeck P, Andretzke H, Fischer S, Gedeon K, Schikore T, Schröder K, Sudfeldt C (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell.
- Vogelschutzrichtlinie: RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

Elektronische Quellen:

www.bfn.de: Bundesamt für Naturschutz: Vollständige Berichtsdaten.

https://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html

www.nabu.de: Naturschutzbund Deutschland: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands.
http://www.nabu.de/m05/m05_03/01229.html

<http://www.lepiforum.de/>

udo.lubw.baden-wuerttemberg.de: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Daten- und Kartendienst. udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml

<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/fauna-flora-habitat-richtlinie>

<http://www.naturschutzbuero-zollernalb.de/falter/tagfalter.htm>

<http://www.schmetterlinge-bw.de/>